

17. Okt. 1960

187

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die amtliche Sammlung! ja

Gesetz: TO.A § 22 Satz 2; ADO zu § 22 TO.A Nr. 10, 11;
Durchführungs-Verordnung zum Umzugskostenge-
setz Nr. 25 Ziff. 2-10

Leitsätze:

1. Der Arbeitgeber im öffentlichen Dienst hat auf Grund der ihm obliegenden Fürsorgepflicht einen Angestellten im Falle seiner Versetzung aus dienstlichen Gründen für die diesem dadurch entstehenden Mehraufwendungen durch Gewährung von Trennungsschädigung, Beschäftigungsvergütung usw. im Rahmen der Nr. 10, 11 ADO zu § 22 TO.A in Verbindung mit der Nr. 25 DVO zum UKG angemessen zu entschädigen, sofern die in diesen Vorschriften aufgestellten sachlichen Voraussetzungen gegeben sind.
2. Die Zurückweisung einer objektiv angemessenen Wohnung durch einen aus dienstlichen Gründen versetzten Angestellten rechtfertigt grundsätzlich die Einstellung der Zahlung einer Entschädigung gemäß Nr. 25 Abs. 8 Satz 4 DVO zum UKG. Das ist nicht der Fall, wenn der Arbeitgeber erkennt oder erkennen muß, daß der Angestellte die Wohnung aus objektiv falschen Gründen zurückweist, ohne ihn über die wahre Sachlage aufzuklären.

Aktenzeichen: 4 AZR 143/59

Urteil des BAG vom 17. Oktober 1960

LAG Baden-Württemberg
(Stuttgart)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

R. 143/59
Sa 96/57 Baden-Württemberg
(Stuttgart)

ilstenor zuge-
lt am
Oktober 1960

Mißler,
stellter
Urkundsbeamter
Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes! 87

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 5. Oktober 1960
durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundes-
richter Dr. Pecher und Dr. Martel sowie die Bundesarbeits-
richter Geilenbrügge und Werner für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg,
Außenkammern Stuttgart, vom 6. April 1959
- III Sa 96/57 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung
und Entscheidung an das Landesarbeitsgericht
zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger trat 1950 in die Dienste des Landes Württemberg-Hohenzollern und fand Verwendung als Leiter des Amtes für Wiedergutmachung in R . Ab 1. September 1951 erhielt er Vergütung nach VergGr. V b TO.A. Im Jahre 1952 bezog er in R ein Eigenheim. Nach seiner Überführung in die Dienste des beklagten Landes und Aufhebung des Amtes für Wiedergutmachung in R wurde der Kläger zum 1. April 1954 an das Landesamt für Wiedergutmachung in T versetzt. Sein Umzug wurde angeordnet. Auf seinen Antrag erhielt der Kläger Trennungsentschädigung in Höhe von 6,-- DM täglich, die zunächst bis zum 30. September 1954 gewährt, danach jeweils befristet noch mehrmals weiterbewilligt wurde.

Am 16. Januar 1956 bot das Staatsrentamt in Württemberg dem Kläger eine Dachgeschoßwohnung in T , bestehend aus 4 Zimmern, Küche und noch einzubauendem Bad, zum Mietpreis von etwa 100,-- DM mit der Aufforderung an, bis zum 27. Januar 1956 mitzuteilen, ob er die voraussichtlich zum 15. Februar 1956 beziehbare Wohnung annehme. Der Kläger lehnte das mit Schreiben vom 24. Januar 1956 ab.

Das Justizministerium des beklagten Landes ordnete daraufhin zunächst die Einstellung der Zahlung von Trennungsentschädigung an den Kläger zum 15. Februar 1956 an, verfügte dann aber die Einstellung für den Tag, an dem der Kläger die ihm angebotene Wohnung hätte beziehen können. Der Kläger erhielt daher Trennungsentschädigung bis zum 30. März 1956 einschließlich, weil die Wohnung nunmehr bezugsfertig war. Eine Weitergewährung lehnte das Justizministerium ab, erhöhte jedoch auf Antrag des Klägers für die Zeit vom 1. bis 30. März 1956 den Tagessatz der Trennungsentschädigung auf 7,-- DM mit Rücksicht darauf, daß T in die Ortsklasse A eingereiht worden war.

Ende März 1956 gab der Kläger sein Zimmer in T auf und fuhr täglich von seinem Wohnort R nach T und zurück. Am 31. Oktober 1957 schied er beim Landesamt für Wiedergutmachung aus und trat in den Dienst des Versorgungsamts R .



Der Kläger ist der Ansicht, ihm stehe eine Trennungsentschädigung von 7,-- DM täglich bereits seit dem 1. Januar 1955 zu, weil T zu diesem Zeitpunkt in die Ortsklasse A angehoben worden sei. Auch seien die Voraussetzungen für eine Weitergewährung der Trennungsentschädigung über den 30. März 1956 hinaus gegeben gewesen, denn er habe triftige Gründe für die Zurückweisung der ihm angebotenen Wohnung in T gehabt und sie seiner Dienststelle, dem Staatsrentamt und dem Justizministerium vorgebracht. Der Kläger hat beantragt,

das beklagte Land zu verurteilen, an ihn
2.735,50 DM zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Abweisung der Klage gebeten.

Es macht geltend, eine Verpflichtung zur Zahlung der erhöhten Trennungsentschädigung über den Monat hinaus, in dem der Antrag gestellt worden sei, bestehe nicht. Im übrigen habe der Kläger die ihm angebotene Wohnung aus unbeachtlichen Gründen und deshalb abgelehnt, weil sie seiner Ansicht nach seinen persönlichen Bedürfnissen nicht entsprochen habe. Die Trennungsentschädigung sei aber nicht solange zu zahlen, bis der Kläger eine Wohnung gefunden habe, die seinen persönlichen Wünschen gerecht werde.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Landesarbeitsgericht durch Urteil vom 6. April 1959 das arbeitsgerichtliche Urteil abgeändert und das Land zur Zahlung der erhöhten Trennungsentschädigung für die Zeit vom 1. Januar 1955 bis 30. März 1956 im Gesamtbetrage von 401,-- DM verurteilt. Im übrigen hat es die Klage abgewiesen.

Mit der zugelassenen Revision begehrt der Kläger Aufhebung des angefochtenen Urteils und Verurteilung des beklagten Landes zur Zahlung auch insoweit, als das Landesarbeitsgericht seine Klage abgewiesen hat. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.

Nach § 22 Satz 2 TO.A, Nr. 10 und 11 Abs. 1 ADO zu dieser Vorschrift kann einem Angestellten der in § 1 Abs. 1 bezeichneten Verwaltungen und Betriebe eine Trennungsschädigung gemäß § 11 des Gesetzes über Umzugskostenvergütung der Beamten (UKG) vom 3. Mai 1935 (RGBl. I, S. 566) u.a. gewährt werden, wenn er während des Angestelltenverhältnisses aus dienstlichen Gründen nach einem anderen Dienort versetzt wird oder auf dienstliche Anordnung umziehen muß. Dabei sind gemäß Nr. 11 Abs. 2 ADO zu § 22 TO.A die Bestimmungen der Nr. 25 Abs. 2 - 10 der Durchführungsverordnung zum UKG (DVO) vom 7. Mai 1935 (RBBl. I, S. 40) sinngemäß anzuwenden. Zwar gilt die DVO in Baden-Württemberg in der Fassung der Verordnung des Finanzministers vom 17. Oktober 1953 (GVBl. Baden-Württemberg, S. 185). Die hier in Betracht kommenden Bestimmungen für die Beamten des beklagten Landes weisen jedoch gegenüber den Bundesvorschriften keinen abweichenden Inhalt auf. Es kann daher unerörtert bleiben, ob hier im Rahmen der ADO zu § 22 TO.A von der Bundes- oder der Landesregelung der Trennungsschädigung auszugehen ist.

Nun bestimmt allerdings Nr. 25 Abs. 4 Satz 2 DVO, daß auf die Gewährung von Trennungsschädigung kein Rechtsanspruch besteht. Soweit mit dieser Bestimmung etwa ein Ausschluß des Rechtsweges bei Streit über Grund oder Höhe der Trennungsschädigung ausgesprochen werden sollte (vgl. BGHZ 10, 296), ist sie ohne Bedeutung und hinfällig, weil sie gegen Art. 19 Abs. 4 GG verstoßen würde (vgl. insoweit hinsichtlich der Geltendmachung von Übergangsgeld auch: BAG AP Nr. 1 zu § 16 TO.A; Nr. 1, 2 zu § 17 TO.A).

Dem Landesarbeitsgericht ist im Ergebnis auch darin zuzustimmen, daß dem aus dienstlichen Gründen versetzten Angestellten auch ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Trennungsschädigung erwächst. Wenngleich nach dem Wortlaut der Nr. 10 und 11 ADO zu § 22 TO.A dem Angestellten Trennungs-



entschädigung lediglich gewährt werden kann, bedeutet ¹⁹⁷ diese Regelung nicht, daß es der freien Entscheidung des öffentlichen Arbeitgebers überlassen ist, ob er Trennungsentschädigung zahlen will oder nicht; er ist auch nicht berechtigt, eine bewilligte Trennungsentschädigung jederzeit frei zu widerrufen (vgl. BGHZ 10, 301). Vielmehr ist der öffentliche Arbeitgeber auf Grund der ihm kraft Arbeitsvertrags obliegenden, insoweit in den Nrn. 10 ff. ADO zu § 22 TO.A sowie der dort in Bezug genommenen Nr. 25 DVO zum UKG konkretisierten Fürsorgepflicht gehalten, den Angestellten für die aus Anlaß einer Versetzung usw. entstehenden Mehraufwendungen durch Gewährung von Trennungsentschädigung, Beschäftigungsvergütung, Fahrgeldersatz, Verpflegungszuschuß usw. im Rahmen der angeführten Rechtsvorschriften und der für Beamte geltenden Richtlinien (Verwaltungserlasse), soweit letztere jenen nicht widersprechen, angemessen zu entschädigen, sofern die dort festgelegten sachlichen Voraussetzungen gegeben sind (vgl. dazu auch BGH LM Nr. 10 zu § 36 DBG; Meyer-Fricke, Umzugskosten, Trennungsentschädigung und Beschäftigungsvergütung im öffentlichen Dienst, 3. Aufl., Nr. 25 DVO Erl. 30; Nr. 11 ADO zu § 22 TO.A Erl. 1).

Diese Voraussetzungen hat der Kläger auch über den 30. März 1956 hinaus erfüllt. Denn nach den Feststellungen des Berufungsurteils hat seine aus dienstlichen Gründen angeordnete Versetzung nach T (vgl. Nr. 11 Abs. 1 Buchstabe a ADO zu § 22 TO.A) bis zu seinem Ausscheiden beim Landesamt für Wiedergutmachung am 31. Oktober 1957 fortbestanden. Der verheiratete Kläger hat auch nach wie vor am bisherigen Dienstort (R) seine Wohnung mit Kochgelegenheit beibehalten; in der wenigstens eine Hauptmahlzeit für seine Familienangehörigen auf eigene Rechnung hergestellt worden ist (vgl. Nr. 25 Abs. 2 Satz 1 DVO zum UKG). Unter diesen Umständen bestand ein Anspruch des Klägers auf Ersatz der ihm durch die Versetzung entstandenen Mehrkosten für die Zeit nach dem 30. März 1956 nur dann nicht, wenn die Voraussetzungen vorlagen, die das beklagte Land berechtigten, dem Kläger eine Entschädigung der in Nr. 25 DVO vorgesehenen Art zu entziehen. Zu Unrecht nimmt das Berufungsgericht an, daß das der Fall war.



- 6 -

Allerdings hat der öffentliche Arbeitgeber, sofern der Angestellte eine Wohnung zurückweist, die nach seiner dienstlichen Stellung und seinem Dienst Einkommen als angemessen anzusehen ist, gemäß Nr. 11 Abs. 2 ADO zu § 22 TOA in Verbindung mit Nr. 25 Abs. 8 S. 4 DVO die Zahlung einer Entschädigung von dem Tage ab einzustellen, an dem die Wohnung von dem Angestellten hätte bezogen werden können. Unstreitig hat der Kläger auch eine ihm am 16. Januar 1956 zum Mietpreis von etwa 100,-- DM angebotene Wohnung in T , F 5, bestehend aus 4 Zimmern, Küche und noch einzubauendem Bad mit Schreiben vom 24. Januar 1956 abgelehnt. Zur Begründung hat er darin nach den Feststellungen des angefochtenen Urteils vorgebracht, der auf ihn entfallende Anteil an den mit 3.000,-- DM veranschlagten Instandsetzungskosten sei bei einem ihm in Aussicht gestellten Staatszuschuß von nur ca. 1.000,-- DM nicht tragbar; er habe außerdem erhebliche Kosten für Umbau und Installation mehrerer wegen der anderen Stromart des Leitungsnetzes in der Wohnung sonst nicht verwendbarer elektrischer Haushaltsgeräte sowie für die Instandsetzung der in der Wohnung befindlichen Öfen aufzuwenden, die zuviel Heizmaterial verbrauchten; schließlich könne er auch in der kurzen Zeit bis zur Bezugsfertigkeit der T Wohnung (damals 15. Februar 1956) keinen geeigneten Mieter finden, einen Mietausfall könne er aber nicht auf sich nehmen.

Es mag zutreffen, wie das Landesarbeitsgericht ausführt, daß ungeachtet dieser Einwendungen die Wohnung objektiv den Verhältnissen des Klägers nach Dienststellung und Dienst Einkommen angemessen war, weil er im Ergebnis zu den Instandsetzungskosten nur 150,-- DM hätte beisteuern müssen, die Stromart des Leitungsnetzes bereits geändert war, als die Wohnung am 30. März 1956 bezugsfertig wurde, und der Kläger bei einem Mietausfall in R eine Entschädigung hätte bekommen können. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts genügt aber die objektive Angemessenheit einer Wohnung für einen Angestellten einer bestimmten Vergütungsgruppe allein nicht, um bei ihrer Zurückweisung die Entziehung einer Entschädigung gemäß Nr. 25 Abs. 8 S. 4 DVO zu begründen. Vielmehr muß nach dem Sinn der Vorschrift, die einen Anwendungsfall

- 7



JLaw - Gesetze und Urteile
von Treu und Glauben
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

BVerwG 6, 111 (1147), hinzukommen, daß sich das Verhalten des Angestellten bei Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles als treuwidrig erweist.

In diesem Zusammenhang wird bedeutsam – was das beklagte Land und das Berufungsurteil übersehen –, daß der Kläger, der sich in verhältnismäßig kurzer Zeit über die Annahme oder Ablehnung der angebotenen Wohnung zu entscheiden hatte, bei der Begründung der Ablehnung hinsichtlich der ihm im Falle des Bezugs der Wohnung zu gewährenden Leistungen für das beklagte Land erkennbar von falschen Voraussetzungen ausging. Nach dem eigenen Vorbringen des beklagten Landes hätte nämlich die dem Kläger als Beitrag zu den Instandsetzungskosten zustehende Abfindung nicht, wie der Kläger meinte, ca. 1.000,– DM, sondern 1.800,– DM betragen. Die Auslagen für die Änderung elektrischer hauswirtschaftlicher Geräte wären ihm, wie das beklagte Land ebenfalls selbst vorträgt, bei einer nicht rechtzeitigen Umstellung des Leitungsnetzes der Wohnung auf eine andere Stromart, nach Nr. 16 Abs. 2 Buchst. h Ziff. 2 DVO zum UKG erstattet worden. Außerdem hätte der Kläger bei einem etwaigen Mietausfall in seinem Eigenheim in R eine Entschädigung nach dem ortsüblichen Mietwert der Wohnung für die Dauer von 6 Monaten gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 UKG erhalten, was sowohl vom Berufungsurteil als auch vom beklagten Land hervorgehoben wird.

Das alles war aber dem Kläger bei Ablehnung der Wohnung nicht bekannt. Obwohl dieser nach dem dem angefochtenen Urteil zugrundeliegenden Sachverhalt seiner Dienststelle unmittelbar nach der Besichtigung mündlich den Zustand der ihm angebotenen Wohnung mitgeteilt hat, ist er weder zu diesem Zeitpunkt noch später bis zur endgültigen Ablehnung über die in diesem Falle möglichen Zuschüsse, Beihilfen usw. unterrichtet worden. Auch das beklagte Land hat das nicht behauptet. Dessen Sache wäre es gewesen, in Erfüllung seiner Fürsorgepflicht den Kläger auf die offensichtlich falsche Begründung seiner Ablehnung unter Bekanntgabe der für ihn neben der Erstattung der Umzugskosten in Betracht

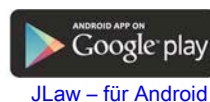


- 8 -

kommenden zusätzlichen Hilfen hinzuweisen und ihn zur Erklärung aufzufordern, ob er gleichwohl bei seinem Standpunkt beharre. Da das unterblieben ist, kann sich das beklagte Land nicht darauf berufen, der Kläger habe durch sein eigenes treuwidriges Verhalten den Bezug einer angemessenen Wohnung verhindert und deshalb sei die Entziehung einer Entschädigung gemäß Nr. 25 Abs. 8 Satz 4 DVO gerechtfertigt; denn nach Lage der Sache kann von einem treuwidrigen Verhalten des Klägers gar keine Rede sein.

Danach hat der Kläger Anspruch auf Gewährung eines angemessenen Ersatzes für die durch seine Versetzung entstandenen Mehraufwendungen über den 30. März 1956 hinaus.

Gleichwohl konnte das Revisionsgericht in der Sache selbst nicht entscheiden. Unstreitig hat nämlich der Kläger Ende März 1956 sein Zimmer in T aufgegeben und ist täglich von seinem Wohnort R dorthin und zurück gefahren. Sein Entschädigungsanspruch beschränkt sich infolgedessen nach Nr. 25 Abs. 4 DVO zum UKG in Verbindung mit Nr. 3 der Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung (Abordnungsbestimmungen) auf Gewährung von Fahrtkostenersatz sowie von Verpflegungszuschuß bis zum Höchstbetrag von 2,50 DM täglich. Gerade in bezug auf den Verpflegungszuschuß steht aber noch nicht ohne weiteres fest, ob der Kläger auch Anspruch auf einen solchen in bestimmter Höhe pro Tag hat. Denn wie insbesondere aus der Regelung der Nr. 25 Abs. 4 DVO in Verbindung mit Ziff. 2 der Abordnungsbestimmungen sowie der Nr. 25 Abs. 10 DVO zu entnehmen ist, ist es grundsätzlich Sache des öffentlichen Arbeitgebers, die Höhe des Aufwendungsersatzes unter Berücksichtigung der dem Angestellten erwachsenen - angemessenen - zusätzlichen Ausgaben im Rahmen der zulässigen Höchstsätze festzusetzen (vgl. auch BGH LM Nr. 10 zu § 36 DBG). Nur insoweit besteht ein Anspruch auf Entschädigung in bestimmter Höhe, als der öffentliche Arbeitgeber etwa regelmäßig bestimmte Sätze zu gewähren pflegt. Ob danach ein bestimmter täglicher Verpflegungszuschuß für den Kläger in Betracht kommt, läßt sich aus den Feststellungen des angefochtenen Urteils ebensowenig entnehmen wie die Höhe des



täglichen Fahrtkostenersatzes. Außerdem hat das beklagte Land geltend gemacht, nur in der Zeit vom 1. April 1956 bis 30. September 1956 seien Verpflegungszuschuß und Fahrtkostenersatz in voller Höhe zu zahlen, später seien sie zu kürzen, im übrigen habe der Kläger im Klagezeitraum mehrfach seinen Dienst wegen Beurlaubung nicht wahrgenommen und einen schriftlichen Antrag auf Entschädigung nicht gestellt. Auch insoweit fehlt es an den erforderlichen Feststellungen.

Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 564 Abs. 1, § 565 Abs. 1 ZPO).

gez. Dr. Poelmann Dr. Pecher Dr. Martel
Geißenbrügge F.Werner

